

Geschäftsverzeichnismrn. 7226 und 7257
Urteil Nr. 106/2020 vom 9. Juli 2020

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 11*bis* § 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 « über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben », gestellt vom Gericht erster Instanz Eupen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, J. Moerman und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinen Urteilen vom 27. Juni 2019 und 26. September 2019, deren Ausfertigungen am 21. Juni 2019 und 1. Oktober 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Eupen folgende identische Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Ist eine Regelung, so wie in Artikel 11*bis* § 4 des Dekretes vom 06.05.1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen wallonischen direkten Abgaben vorgesehen, mit dem Verbot der Diskriminierung (Art. 10 und 11 der Verfassung) sowie der Einhaltung der Bestimmungen zum Eigentum (Art. 16 und 17 der Verfassung, in Verbindung mit dem 1. Artikel des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK) vereinbar, insbesondere wenn sie so ausgelegt wird, dass die Verwaltung bei der einfachen Feststellung, dass eine in Belgien wohnhafte Person ein im Ausland angemeldetes Fahrzeug nutzt, sie sofort und ohne die Einleitung eines ordentlichen Besteuerungsverfahrens, so wie in Art. 3 und 15 ff. des vorgenannten Dekrets beschrieben, zur sofortigen Einforderung der Verkehrssteuern, die Einbehaltung des Fahrzeugs und wenn nötig zum Verkauf übergehen kann?

2. Verstößt diese Regelung gegen Artikel 13 des Grundgesetzes, in Verbindung mit Artikel 6, § 1 EMRK, insofern dem Eigentümer des Fahrzeuges kein effektives Klagerecht eingeräumt wird d.h. keine eindeutige und konkrete Möglichkeit, um gegen den Eingriff seiner Rechte vorzugehen?

3. Ist diese Regelung mit dem Grundgesetz in Einklang, wenn sie so ausgelegt wird, dass sie nur dann greift, wenn es einen Rechtstitel gibt (eine in die Heberolle eingetragene Verkehrssteuer), der vollstreckt werden kann, so dass es sich bei den in Artikel 11*bis* § 4 des vorgenannten Dekretes lediglich um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt, die nur mittels eines bereits bestehenden Rechtstitels anwendbar ist? ».

Diese unter den Nummern 7226 und 7257 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Karin Laschet, unterstützt und vertreten durch RA R. Palm, RA G. Zians, RÄin A. Haas, RA F. Maraite und RA D. Hannen, in Eupen zugelassen (in der Rechtssache Nr. 7226),

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Detry, in Namur zugelassen (in den beiden Rechtssachen).

Die Wallonische Regierung hat in der Rechtssache Nr. 7226 auch einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Mai 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 3. Juni 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 3. Juni 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

Die vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssachen beruhen beide auf der Feststellung der zuständigen Beamten der Wallonischen Region, dass die in Belgien wohnhaften, vor diesem Richter klagenden Parteien ein Fahrzeug in Belgien benutzt haben, das in Deutschland zugelassen ist und im Eigentum eines deutschen Unternehmens steht, ohne die Bedingungen des Artikels 3 § 2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 « über die Zulassung von Fahrzeugen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 20. Juli 2001) zu erfüllen, unter denen in Belgien wohnhafte Personen Fahrzeuge in Belgien benutzen dürfen, die nicht in Belgien zugelassen sind. Die betreffenden Beamten forderten beide klagende Parteien auf, die Verkehrs- und die Zulassungssteuer für die betreffenden Fahrzeuge zuzüglich einer Geldbuße sofort zu zahlen. In der Rechtssache Nr. 7226 betrug der sofort zu zahlende Betrag 5 528,40 EUR, in der Rechtssache Nr. 7257 8 721,55 EUR. Nach Verweigerung der Zahlung wurde ihnen mitgeteilt, dass sie das betreffende Fahrzeug ohne Zustimmung der betreffenden Beamten weder fortbewegen noch veräußern dürfen, und wurden bestimmte im Fahrzeug mitzuführende Dokumente einbehalten. Die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter sind der Ansicht, dass sie als Ehepartner von Personen, denen ein Firmenfahrzeug von einem ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sei, die vorerwähnten Steuern nicht schuldeten. Vor einer Entscheidung zur Sache erachtete es der vorlegende Richter in beiden Rechtssachen für notwendig, dem Gerichtshof die oben erwähnten Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

## III. Rechtliche Würdigung

- A -

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 7226 und 7257*

A.1.1. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, dass die fragliche Bestimmung die Artikel 10 und 11 nicht verletze, weil die in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar seien. Diese Kategorien betreffen ihr zufolge einerseits die Fahrer eines in Belgien zugelassenen Fahrzeugs und andererseits in Belgien wohnhafte Personen, die ein im Ausland zugelassenes Firmenfahrzeug führten. Die unterschiedliche Behandlung der beiden Kategorien bestehe darin, dass die zweite Kategorie von Personen aufgrund eines Protokolls zur sofortigen Zahlung der Verkehrs- und der Zulassungssteuer zuzüglich einer administrativen Geldbuße verpflichtet werden könne, wobei im Falle der Verweigerung der Zahlung das Fahrzeug für die Dauer von 96 Stunden einbehalten werden könne, während dies bei der ersten Kategorie von Personen nicht möglich sei.

A.1.2. Die Wallonische Regierung legt dar, dass die Personen, die in Belgien wohnhaft seien, gemäß Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 die Fahrzeuge, die sie in Belgien in Betrieb nehmen möchten, in das Fahrzeugverzeichnis eintragen lassen müssten, grundsätzlich auch wenn diese Fahrzeuge bereits im Ausland zugelassen seien. Die Eintragung eines Fahrzeuges in das Verzeichnis erlaube es den zuständigen Diensten der Wallonischen Region, die Verkehrs- und die Zulassungssteuer gemäß Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 « über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben » (nachstehend: Dekret vom 6. Mai 1999) festzusetzen und in die Heberolle einzutragen und gegebenenfalls die Veranlagung gemäß den Artikeln 15 ff. dieses Dekrets von Amts wegen vorzunehmen. In der Situation, in der ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug von einer in Belgien wohnhaften

Person benutzt werde, gelte eine Ausnahme von der Verpflichtung, das Fahrzeug in Belgien zuzulassen, die jedoch nur dann gelte, wenn bestimmte Dokumente im Fahrzeug mitgeführt würden. Wenn bei einer solchen Person festgestellt werde, dass die betreffenden Dokumente nicht im Fahrzeug vorhanden seien, verfügten die Dienste der Wallonischen Region nicht über die notwendigen Informationen, um die Steuern in die Heberolle einzutragen beziehungsweise die Veranlagung von Amts wegen vorzunehmen. Hinzu komme, dass die Person, die ihr Fahrzeug in Belgien zugelassen habe, sich in einer Situation befinde, die den gesetzlichen Vorgaben entspreche, während die in Belgien wohnhafte Person, die ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug führe, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein, um von der Verpflichtung zur Zulassung des Fahrzeugs in Belgien befreit werden zu können, und ohne die Verkehrs- und die Zulassungssteuer bezahlt zu haben, sich in einer gesetzwidrigen Situation befinde. Die Wallonische Regierung ist der Meinung, dass sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebe, dass die fraglichen Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar seien.

A.2.1. Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, dass die fragliche Bestimmung auch nicht gegen die Artikel 16 und 17 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße.

In Bezug auf das Eigentumsrecht ist sie der Ansicht, dass die fragliche Bestimmung ein gerechtes Gleichgewicht zwischen einerseits den Erfordernissen des Gemeinwohls, hier der Beachtung der Steuervorschriften, und andererseits dem Schutz des Eigentumsrechts schaffe. In Bezug auf das in Artikel 17 der Verfassung vorgesehene Verbot der Vermögenskonfiskation ist sie der Auffassung, dass die fragliche Bestimmung keine Vermögenskonfiskation im Sinne dieser Verfassungsbestimmung einführe und ausschließlich Sicherungsmaßnahmen zwecks Gewährleistung der Zahlung der geschuldeten Steuern vorsehe.

A.2.2. Die sofortige Zahlung der erwähnten Steuern hat der Wallonischen Regierung zufolge zum Ziel, dass die Steuerschuld beglichen werde, wenn das Fahrzeug nicht in Belgien zugelassen sei. Sie weist darauf hin, dass Artikel 17*bis* des Dekrets vom 6. Mai 1999 ausdrücklich festlege, dass der Steuerbetrag vom Steuerschuldner nur mittels unter anderem einer Zahlungsaufforderung oder einer Steuerveranlagung erhoben werden könne, die der von der Regierung bestimmte Dienst unmittelbar an den Steuerpflichtigen gerichtet habe. Das Feststellungs- und Einbehaltungsprotokoll stellt ihr zufolge eine Steuerveranlagung dar, sodass die auf einem solchen Protokoll beruhende sofortige Zahlung berechtigt sei. Wenn ein Fahrzeug nicht in Belgien zugelassen sei, sei es außerdem technisch unmöglich, einen Vollstreckungstitel zum Zeitpunkt der Überprüfung eines Steuerpflichtigen, dessen Verstoß vor dieser Kontrolle unbekannt gewesen sei, zu bekommen. Die Wallonische Regierung ist der Ansicht, dass es weder diskriminierend noch unverhältnismäßig sei, in einer solchen Situation die sofortige Zahlung der geschuldeten Steuern und Geldbußen zu verlangen. Der Nutzer und der Eigentümer des Fahrzeugs könnten im Übrigen nach der Zahlung die verfügbaren administrativen und gerichtlichen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen.

A.2.3. In Bezug auf die Einbehaltung des Fahrzeugs für die Dauer von 96 Stunden betont die Wallonische Regierung, dass diese Maßnahme keine Beschlagnahme sei, sondern eine Sicherungsmaßnahme darstelle. Wenn die betreffende Person innerhalb der vorerwähnten Frist zahle, werde das Fahrzeug freigegeben. Die Einbehaltung sei gerechtfertigt, weil der Steuerpflichtige gegen eine Regel der öffentlichen Ordnung verstoße und weil ein Betrugsverdacht bestehe.

A.2.4. Wenn die betreffende Person sich weigere, innerhalb der vorerwähnten Frist von 96 Stunden zu zahlen, könne das Fahrzeug beschlagnahmt werden, dabei handelt es sich der Wallonischen Regierung zufolge jedoch nur um eine Möglichkeit und daher nicht um eine Verpflichtung. Aus der Praxis ergebe sich im Übrigen, dass diese Möglichkeit keine Anwendung finde: Nach Ablauf der vorerwähnten Frist von 96 Stunden würden das Fahrzeug und die mitzuführenden Dokumente freigegeben und würden gegebenenfalls die noch geschuldeten Beträge in die Heberolle eingetragen.

A.2.5. In Bezug auf den Verkauf des Fahrzeugs weist die Wallonische Regierung darauf hin, dass dies erst nach der Beschlagnahme und einer entsprechenden Entscheidung des zuständigen Gerichts möglich sei. Der Nutzer und der Eigentümer des Fahrzeugs verfügten daher über die Möglichkeit, sich vor diesem Gericht gegen den Verkauf zu wehren.

A.3.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 7226 ist der Ansicht, dass die Feststellung der zuständigen Beamten, dass eine in Belgien wohnhafte Person ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug benutze, nicht als Vollstreckungstitel angesehen werden könne, auf dessen Grundlage ohne Einhaltung des ordentlichen Veranlagungsverfahrens zur sofortigen Eintreibung der Verkehrssteuern, zur Beschlagnahme des Fahrzeugs und, wenn nötig, zum Verkauf dieses Fahrzeugs übergegangen werden könne. Sie ist der Auffassung, dass die Aufforderung zur sofortigen Zahlung der Verkehrssteuern und die Einbehaltung des Fahrzeugs einen

schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht der betreffenden Personen darstellten. In einem Rechtsstaat dürfen die Bürger ihr zufolge davon ausgehen, dass, wenn eine Schuld mittels einer Zwangsmaßnahme beigetrieben werde, diese Zwangsmaßnahme vor dem Hintergrund des verfolgten Ziels sachdienlich und verhältnismäßig sei.

A.3.2. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 7726 ist der Ansicht, dass die fragliche Bestimmung den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletze, weil diese Bestimmung eine unterschiedliche Behandlung unter dem Gesichtspunkt einführe, ob ein Fahrzeug in Belgien zugelassen sei oder nicht. Wenn das Fahrzeug in Belgien zugelassen sei, werde im Zusammenhang mit den Verkehrssteuern eine Steuerveranschlagung vorgenommen und ein Besteuerungsverfahren durchgeführt, das dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit biete, Bemerkungen vorzubringen und einen Rechtsbehelf einzulegen. Wenn das Fahrzeug nicht in Belgien zugelassen sei, würden die Verkehrssteuern von den kontrollierenden Beamten hingegen sofort eingetrieben und werde das betreffende Fahrzeug im Falle der Verweigerung der Zahlung einbehalten. Sie weist darauf hin, dass der Steuerpflichtige im Rahmen des normalen Verfahrens nach Artikel 16 des Dekrets vom 6. Mai 1999 vor der Veranschlagung von Amts über die beabsichtigte Veranschlagung in Kenntnis gesetzt werde und er auf dieser Grundlage seine Bemerkungen bei der Verwaltung vorbringen könne. Nach Ansicht der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 7726 ist der Umstand nicht sachlich gerechtfertigt, dass die in Belgien wohnhaften Personen, die ein nicht in Belgien zugelassenes Fahrzeug führten, keine vergleichbare Regelung wie die des Artikels 16 des Dekrets vom 6. Mai 1999 in Anspruch nehmen könnten. Sie ist der Auffassung, dass die fragliche Bestimmung die Bürger der Europäischen Union, die ihre berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausübten, diskriminiere.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 7226 und 7257*

A.4.1. Die Wallonische Regierung ist mit ihrer Hauptwägung der Ansicht, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, da die Antwort auf diese Frage, die sich auf das Bestehen eines effektiven Rechtsbehelfs für den Eigentümer des Fahrzeugs beziehe, für die Lösung der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitfälle nicht sachdienlich sei. Sie legt dar, dass sich aus dem jeweiligen Sachverhalt in den vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssachen ergebe, dass die Eigentümer der betreffenden Fahrzeuge nicht an diesen Rechtssachen beteiligt seien und folglich keinen einzigen Einwand geltend gemacht hätten.

A.4.2. Hilfsweise vertritt die Wallonische Regierung den Standpunkt, dass Artikel 11*bis* § 4 Buchstabe *d*) des Dekrets vom 6. Mai 1999 nicht gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße. Sie ist der Überzeugung, dass die übrigen Regelungen dieses Artikels 11*bis* § 4 vorliegend nicht relevant seien.

Die Wallonische Regierung macht geltend, dass auf keinerlei Weise das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigt werde, da der Interessenhabeende im Bereich des Steuerrechts sowohl über einen administrativen als auch einen gerichtlichen Rechtsbehelf verfüge. Sie nimmt dabei Bezug auf die Artikel 25 und 28 des Dekrets vom 6. Mai 1999. Im Falle der Einbehaltung des Fahrzeugs habe der Eigentümer des Fahrzeugs nach den Artikeln 1025 ff. des Gerichtsgesetzbuches die Möglichkeit, eine Klage einzureichen. Gegen die Beschlagnahme könne der Eigentümer außerdem das Verfahren nach Artikel 1514 des Gerichtsgesetzbuches einleiten. Der Eigentümer könne schließlich eine Klage auf der Grundlage des Artikels 1382 des Zivilgesetzbuches gegen den Fahrer des Fahrzeugs einreichen.

A.4.3. Die Wallonische Regierung ist der Meinung, dass sich die vorliegende Rechtssache von der Rechtssache unterscheide, die dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 124/2018 vom 4. Oktober 2018 zugrunde gelegen habe, weil die fragliche Bestimmung Maßnahmen vorsehe, die wegen der widerrechtlichen Nutzung eines Fahrzeugs und nicht wegen einer Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen an den Staat angewandt werden könnten.

A.5.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 7226 ist der Ansicht, dass die fragliche Bestimmung die Rechte des Fahrzeugeigentümers beeinträchtige, weil dieser keine eindeutige Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahme betreffend die Einbehaltung des Fahrzeugs und seine Beschlagnahme habe. Der Umstand, dass die Eigentümer der betreffenden Fahrzeuge keine Parteien in den vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssachen seien, ändere nichts daran, dass geprüft werden müsse, ob die fragliche Bestimmung ihre Rechte beeinträchtige.

A.5.2. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 7226 macht geltend, dass die sofortige Einforderung der Steuern und die Einbehaltung des Fahrzeugs im Lichte der mit den Verkehrssteuern verfolgten Zielen nicht notwendig seien, da der Eigentümer und der Fahrer des Fahrzeugs den zuständigen Diensten über die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs und die Identitätsdokumente des kontrollierten Führers bekannt seien. Sie ist der Meinung, dass der Steuerpflichtige auf diese Weise identifiziert werden könne und dass das ordentliche Besteuerungsverfahren durchgeführt werden könne. Die sofortige Einforderung und die Einbehaltung des Fahrzeugs seien aus diesem Grunde im Lichte des Ziels der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auch nicht notwendig. Sie verweist auf den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 124/2018 vom 4. Oktober 2018, aus dem sie ableitet, dass es verfassungswidrig sei, Gegenstände ohne Entscheidung eines Gerichts zu beschlagnahmen und zu verkaufen, wenn der Eigentümer dieser Gegenstände keine effektive Möglichkeit habe, um gegen diese Maßnahmen vorzugehen.

A.5.3. Der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union entnimmt die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 7226, dass das Risiko geringerer Steuereinnahmen nicht als Rechtfertigung für eine Einschränkung der vom Recht der Europäischen Union geschützten Freiheiten dienen könne (Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit und freier Kapitalverkehr). Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass die vorerwähnten Freiheiten eingeschränkt würden, nicht nur in Bezug auf das Unternehmen, das einem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug zur Verfügung stelle, sondern auch in Bezug auf den Arbeitnehmer und den Nutzer einer Dienstleistung, wenn eine nationale Regelung den freien Zugang eines Firmenfahrzeugs zum Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mittels Zahlung einer zusätzlichen Steuer erschwere. In diesem Sinne muss ihr zufolge nicht nur der Eigentümer des Fahrzeugs, sondern auch dessen Nutzer über ein Recht auf Zugang zu einem Gericht verfügen.

A.6. In Bezug auf die auf dem Recht der Europäischen Union beruhenden Argumente der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 7226 macht die Wallonische Regierung erstens geltend, dass der Gerichtshof nicht befugt sei, gesetzeskräftige Normen unmittelbar auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union zu prüfen, zweitens, dass der vorlegende Richter dieses Recht nicht in seinen Vorabentscheidungsfragen erwähnt habe, drittens, dass die fragliche Bestimmung als solche keine Zahlung einer zusätzlichen Steuer und keine Verpflichtung zur Zulassung eines Fahrzeugs in Belgien vorsehe, und schließlich, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, auf die verwiesen werde, keine Berührungspunkte mit der vorliegenden Rechtssache aufweise.

*In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 7226 und 7257*

A.7.1. Die Wallonische Regierung bringt als Haupterwägung vor, dass die dritte Vorabentscheidungsfrage unzulässig sei, da in dieser Frage die Verfassungsbestimmungen nicht erwähnt seien, anhand derer der Gerichtshof die fragliche Bestimmung prüfen solle.

A.7.2. Hilfsweise ist die Wallonische Regierung der Ansicht, dass die fragliche Bestimmung nicht im Sinne der Vorabentscheidungsfrage ausgelegt werden könne. Sie legt dar, dass diese Bestimmung zu Abschnitt 2 (« Untersuchungen und Kontrollen ») von Kapitel II (« Steuererklärung, Untersuchungen und Kontrollen, und Beweismittel ») des Dekrets vom 6. Mai 1999 gehöre. Sie macht geltend, dass sich daraus bereits ergebe, dass die in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen nicht als bloße Vollstreckungsmaßnahmen aufgefasst werden könnten, die nur aufgrund eines bestehenden Rechtstitels ergriffen werden könnten. Die Kontrollmaßnahmen bezüglich der richtigen Anwendung des Steuergesetzes seien der Besteuerung der betreffenden Personen denklogisch vorgelagert.

A.7.3. Die Auslegung, die der vorlegende Richter bezüglich der fraglichen Bestimmung zugrunde lege, beeinträchtigt nach Ansicht der Wallonischen Regierung die Befugnisse der Wallonischen Region zur Regelung des Steuerdienstes und zur Überprüfung der richtigen Anwendung des Steuergesetzes. Diese Auslegung lasse sich dadurch auch nicht mit Artikel 172 der Verfassung vereinbaren.

A.7.4. Darüber hinaus macht die Wallonische Regierung geltend, dass die fragliche Bestimmung nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden sei, da das darin vorgesehene Verfahren das einzig mögliche Verfahren sei, um eine Beachtung der Steuervorschriften, die Teil der öffentlichen Ordnung seien, zu gewährleisten. Wäre die Steuerverwaltung verpflichtet, vorher über einen Vollstreckungstitel zu verfügen, läge hingegen eine unverhältnismäßige Maßnahme vor, da die Verwaltung über keine einzige Möglichkeit verfüge, sich einen solchen Titel zu verschaffen. Die Wallonische Regierung betont ferner, dass die Nichtzulassung eines Fahrzeugs in Belgien, nicht nur steuerliche Folgen habe, sondern auch Folgen für Dritte haben könne, insbesondere im Falle

eines Verkehrsunfalls, da die Nichtzulassung des Fahrzeugs dazu führe, dass es schwieriger sei, dessen Fahrer und den jeweiligen Versicherer ausfindig zu machen.

A.7.5. Die Wallonische Regierung ist daher der Auffassung, dass die fragliche Bestimmung nicht nur dann mit der Verfassung vereinbar sei, wenn die Verwaltung über einen Rechtstitel (Eintragung in die Heberolle) verfüge, sondern auch dann, wenn noch keine Eintragung in die Heberolle erfolgt sei.

A.8. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 7226 betont, dass die Verwaltung, wenn eine Steuerpflichtiger keine Erklärung abgegeben habe, eine Veranlagung von Amts wegen vornehmen könne, über die der Steuerpflichtige durch die Verwaltung vorher in Kenntnis zu setzen sei, wobei durch diese Inkennnissetzung die Rechte des Steuerpflichtigen geschützt werden sollten (Artikel 15 und 16 des Dekrets vom 6. Mai 1999). Sie weist darauf hin, dass der Betrag der geschuldeten Steuer nach Artikel 17*bis* des Dekrets von 6. Mai 1999 nur aufgrund einer für vollstreckbar erklärten Heberolle eingetrieben werden könne, die den gesetzlichen Einforderungstitel darstelle. Wenn ein Beamter vor Ort feststelle, dass eine in Belgien wohnhafte Person ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug führe, könne dieser Beamter nur diesen Sachverhalt feststellen, und daher nicht feststellen, ob die Verkehrssteuern vom Fahrer oder vom Eigentümer des Fahrzeugs gezahlt worden seien oder nicht beziehungsweise geschuldet seien oder nicht. Die fragliche Bestimmung ist nach ihrer Ansicht nur dann verfassungsgemäß, wenn sie in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie nur angewandt werden könne, wenn ein Rechtstitel vorhanden sei, nämlich eine in die Heberolle eingetragene Verkehrssteuer, die zwangsweise beigetrieben werden könne. Eine andere Auslegung dieser Bestimmung sei mit einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verbunden, der Bestandteil der Grundrechte und Grundfreiheiten sei.

- B -

B.1. Artikel 11*bis* § 4 Buchstabe *d*) des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 « über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben » (nachstehend: Dekret vom 6. Mai 1999) bestimmt:

« Die in § 1 genannten Beamten werden zwecks der Kontrolle der Erhebung der Verkehrssteuer, Inbetriebsetzungssteuer, Eurovignette und Kilometerabgabe insbesondere dazu ermächtigt:

[...]

d) sich bei der Feststellung auf der öffentlichen Straße des Verstoßes der Nichtzahlung der Steuer vom Fahrer des Fahrzeugs den hinterzogenen Betrag der Steuer zuzüglich einer administrativen Geldbuße sofort bezahlen zu lassen.

Wenn sich der Fahrer dazu weigert, wird das Fahrzeug bis zur Zahlung der geschuldeten Beträge zurückbehalten. Wenn diese Beträge nicht binnen sechsundneunzig Stunden nach der Feststellung des Verstoßes gezahlt worden sind, wird das Fahrzeug gepfändet.

Binnen zwei Werktagen wird der natürlichen oder juristischen Person, die in der Zulassungsbescheinigung angegeben wird oder sein sollte, eine Pfändungsanzeige zugesandt.

Die Gefahren und eventuellen Kosten, die sich aus der Zurückhaltung und der Pfändung des Fahrzeugs ergeben, gehen zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, die in der Zulassungsbescheinigung angegeben wird oder sein sollte, oder, falls die Zahlung nicht erfolgt,

zu Lasten des Eigentümers, Betreibers, Halters oder Fahrers des Fahrzeugs, die nach der Gesetzgebung gesamtschuldnerisch zur Zahlung der betroffenen Steuer verpflichtet sind.

Die Pfändung wird aufgehoben, nachdem die geschuldeten Beträge und Kosten bezahlt worden sind.

Wenn diese Beträge und Kosten nicht bezahlt worden sind, werden deren Zahlung und der Verkauf des gepfändeten Fahrzeugs durch ein Gerichtsurteil angeordnet. Die Gerichtskosten, der Betrag der betroffenen Steuer, die Geldbuße und die anderen damit verbundenen Kosten werden vom Erlös des Verkaufs des Fahrzeugs abgerechnet und der eventuelle Restbetrag wird der natürlichen oder juristischen Person, die in der Zulassungsbescheinigung angegeben wird oder sein sollte, zurückbezahlt.

Für die Anwendung des vorliegenden § 4, d) werden die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über Zölle und Akzisen betreffend die Zurückhaltung, die Pfändung und den Verkauf angewandt ».

B.2. Mit der ersten und der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof wissen, ob diese Bestimmung, wenn sie so ausgelegt werde, dass die zuständigen Beamten der Wallonischen Region bei der Feststellung im öffentlichen Straßenverkehr, dass eine in Belgien wohnhafte Person ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug nutze, sofort und ohne Einleitung des ordentlichen Veranlagungsverfahrens, so wie in den Artikeln 3 und 15 ff. des vorerwähnten Dekrets beschrieben sei, zur Beitreibung der Verkehrssteuern, zur Beschlagnahme des Fahrzeugs und, wenn nötig, zum Verkauf dieses Fahrzeugs übergehen könnten, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, mit den Artikeln 16 und 17 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, und mit Artikel 13 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.

Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage möchte dieser Richter vom Gerichtshof wissen, ob die fragliche Bestimmung « mit [der Verfassung] in Einklang ist », wenn sie so ausgelegt werde, dass die zuständigen Beamten der Wallonischen Region in Bezug auf in Belgien wohnhafte Personen, die ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug nutzten, nur dann über die vorerwähnten Befugnisse verfügten, wenn es einen Rechtstitel, nämlich eine in Bezug auf die Verkehrssteuern für vollstreckbar erklärte Heberolle gebe.

B.3.1. Die Wallonische Regierung bringt vor, dass die dritte Vorabentscheidungsfrage unzulässig sei, da in dieser Frage die Verfassungsbestimmungen nicht erwähnt seien, anhand derer der Gerichtshof die fragliche Bestimmung prüfen solle.



B.3.2. Obwohl dem Gerichtshof mit der dritten Vorabentscheidungsfrage die Frage gestellt wird, ob die fragliche Bestimmung, wenn sie so ausgelegt werde, wie in der Frage angegeben, « mit [der Verfassung] in Einklang ist », kann aus der Gesamtheit der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen ausreichend präzise abgeleitet werden, dass die verlangte Prüfung dieselben Referenznormen betrifft, die auch in den ersten beiden Vorabentscheidungsfragen erwähnt sind.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Die Wallonische Regierung führt ebenso an, dass die dritte Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, weil diese Frage auf einer offensichtlich falschen Deutung der fraglichen Bestimmung beruhe.

B.4.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.4.3. Die Prüfung der Frage, ob die in der dritten Vorabentscheidungsfrage zugrunde gelegte Auslegung der fraglichen Bestimmung offensichtlich falsch ist oder nicht, fällt mit der Prüfung zur Sache zusammen.

B.5.1. Nach Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 « über die Zulassung von Fahrzeugen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 20. Juli 2001) müssen in Belgien wohnhafte Personen Fahrzeuge, die sie in Betrieb nehmen möchten, in das in Artikel 6 dieses königlichen Erlasses erwähnte Fahrzeugverzeichnis eintragen lassen, grundsätzlich auch wenn diese Fahrzeuge bereits im Ausland zugelassen sind.

B.5.2. Die Eintragung eines Fahrzeugs in das Fahrzeugverzeichnis führt zu der Verpflichtung, die Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und die Zulassungssteuer zu zahlen (Artikel 21, 94 Nr. 1 und 99 § 1 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern).

B.5.3. Artikel 3 § 2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 sieht Ausnahmen von der in Artikel 3 § 1 enthaltenen Regelung über die obligatorische Eintragung von Fahrzeugen in das Verzeichnis vor. In Belgien wohnhafte Personen können ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug in Belgien unter anderem dann benutzen, wenn es geht um « Fahrzeuge, die eine natürliche Person für die Ausübung ihres Berufs und nebenbei für private Zwecke benutzt und die von einem ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber, mit dem diese Person durch einen Arbeitsvertrag oder einen Auftrag verbunden ist, zur Verfügung gestellt werden » (Artikel 3 § 2 Nr. 2). Diese Ausnahme findet jedoch nur dann Anwendung, wenn « eine Kopie des Arbeitsvertrags oder Auftrags [...] im Fahrzeug [mitgeführt wird] sowie ein durch den ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber ausgestelltes Dokument, durch das bescheinigt wird, dass Letzterer das Fahrzeug dieser Person zur Verfügung gestellt hat ».

B.5.4. Wenn die in Artikel 3 § 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, kann eine Person ein Fahrzeug in Belgien benutzen, das nicht im Fahrzeugverzeichnis eingetragen ist. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Eintragung eines Fahrzeugs in dieses Verzeichnis führt dazu, dass für die betreffenden Personen keine Pflicht zur Zahlung der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und der Zulassungssteuer entsteht.

B.6. Aus den Verweisungsentscheidungen ergibt sich, dass der jeweilige Sachverhalt in den vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssachen auf der Feststellung der zuständigen Beamten der Wallonischen Region beruht, dass die in Belgien wohnhaften, vor diesem Richter klagenden Parteien in der Wallonischen Region ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug benutzt haben, das nicht im belgischen Fahrzeugverzeichnis eingetragen ist, ohne dass die in Artikel 3 § 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 erwähnten Dokumente sich im Fahrzeug befanden. Aus diesen Verweisungsentscheidungen ergibt sich auch, dass die Fahrzeuge im Eigentum ausländischer Unternehmen stehen und dass die Ehepartner der klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter bei den betreffenden Unternehmen beruflich tätig sind.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung der Vorabentscheidungsfragen auf diese Situation.

B.7.1. Nach Artikel 3 des Dekrets vom 6. Mai 1999 werden die wallonischen regionalen Abgaben in jährliche oder in besondere Heberollen eingetragen, was dazu führt, dass die Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und die Zulassungssteuer grundsätzlich durch Steuerbescheid einschließlich einer Zahlungsaufforderung, der an den Steuerpflichtigen geschickt wird, erhoben werden. Die Artikel 15 bis 17 des Dekrets vom 6. Mai 1999 sehen daneben ein Veranlagungsverfahren von Amts wegen vor, das unter anderem in den in Artikel 15 beschriebenen Fällen der Untätigkeit des Steuerpflichtigen angewandt werden kann. Bevor die Veranlagung von Amts wegen erfolgt, teilt die Verwaltung dem Steuerpflichtigen per Einschreiben die Gründe, weshalb diese Maßnahme ergriffen worden ist, die Bestandteile, auf denen die Veranlagung beruht, die Weise, auf welche die erwähnten Bestandteile festgelegt worden sind, und den Steuerbetrag mit (Artikel 16 Absatz 1). Der Steuerpflichtige kann der Verwaltung anschließend innerhalb der in Artikel 16 des Dekrets vom 6. Mai 1999 vorgesehenen Frist seine Bemerkungen schriftlich zukommen lassen (Artikel 16 Absatz 2).

B.7.2. Artikel 11*bis* § 4 Buchstabe *d*) des Dekrets vom 6. Mai 1999 – die fragliche Bestimmung – sieht ein Einforderungsverfahren vor, das von den in B.7.1 beschriebenen Verfahren abweicht. Diese Bestimmung ermächtigt die zuständigen Beamten der Wallonischen Region, bei der Feststellung eines Verstoßes der Nichtzahlung der Verkehrssteuer und der Zulassungssteuer im öffentlichen Straßenverkehr die sofortige Zahlung des hinterzogenen Steuerbetrags zuzüglich einer administrativen Geldbuße zu deren treuen Händen zu verlangen.

Wenn der Fahrer die Zahlung verweigert, wird das Fahrzeug bis zur Zahlung der geschuldeten Beträge einbehalten.

Unterleibt eine Zahlung innerhalb von 96 Stunden nach Feststellung des Verstoßes, wird das Fahrzeug beschlagnahmt, wobei eine Benachrichtigung über die Beschlagnahme innerhalb von zwei Werktagen an die natürliche oder juristische Person zu senden ist, die in der Zulassungsbescheinigung genannt ist oder in diese aufzunehmen ist. Die etwaigen Kosten im Zusammenhang mit der Einbehaltung und der Beschlagnahme sind von der natürlichen oder juristischen Person zu tragen, die in der Zulassungsbescheinigung genannt ist oder in diese aufzunehmen ist, beziehungsweise im Falle der Nichtzahlung vom Eigentümer, dem Unternehmer, dem Halter oder dem Fahrer, die entsprechend den Vorschriften zu der betreffenden Steuer gesamtschuldnerisch haften.

Die Beschlagnahme wird nach Zahlung der geschuldeten Beträge und Kosten aufgehoben.

Bei Nichtzahlung der vorerwähnten Beträge und Kosten verurteilt das Gericht zu deren Zahlung und ordnet den Verkauf des beschlagnahmten Fahrzeugs an. Die Gerichtskosten, der betreffende Steuerbetrag, die Geldbuße und die anderen Kosten werden auf den Erlös aus dem Verkauf des Fahrzeugs angerechnet und der etwaige überschüssige Betrag wird an die natürliche oder juristische Person, die in der Zulassungsbescheinigung genannt ist oder in diese aufzunehmen ist, zurückgezahlt.

B.8.1. Wie die Wallonische Regierung anführt, kann die fragliche Bestimmung offensichtlich nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass die zuständigen Beamten der Wallonischen Region die in dieser Bestimmung erwähnten Befugnisse nur ausüben können, wenn sie über eine für vollstreckbar erklärte Heberolle verfügen. Aus der Gesamtheit der in B.7.1 und B.7.2 beschriebenen Verfahren zur Einforderung der Steuern ergibt sich nämlich, dass die zuständigen Beamten der Wallonischen Region mittels der fraglichen Bestimmung in Abweichung vom ordentlichen Einforderungsverfahren ermächtigt sind, bei der Feststellung eines Verstoßes der Nichtzahlung im öffentlichen Straßenverkehr die sofortige Zahlung des hinterzogenen Steuerbetrags zuzüglich einer administrativen Geldbuße zu deren treuen Händen zu verlangen. Aus der Verwendung der Worte « sofort » und « Feststellung im öffentlichen Straßenverkehr » in dieser Bestimmung ergibt sich, dass diese Beamten die in dieser Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse ausüben können, ohne dass sie über eine für vollstreckbar erklärte Heberolle verfügen. Nach Artikel 17*bis* § 1 des Dekrets vom 6. Mai 1999 kann ein Steuerbetrag im Übrigen nicht nur im Wege einer für vollstreckbar erklärten Heberolle eingefordert beziehungsweise eingenommen werden, sondern auch kraft freiwilliger Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung, die dem Steuerpflichtigen durch Gesetz auferlegt wurde, oder kraft einer Zahlungsaufforderung oder einer Steuerveranlagung, die der von der Regierung bestimmte Dienst unmittelbar an den Steuerpflichtigen gerichtet hat.

B.8.2. Weil die dritte Vorabentscheidungsfrage auf einer offensichtlich falschen Deutung der fraglichen Bestimmung beruht, bedarf diese Frage keiner Antwort.

### B.9.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.9.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof ihn bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung berücksichtigt.

B.9.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts « jedoch in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Auch wenn der Steuergesetzgeber über ein breite Ermessensbefugnis verfügt, verstößt eine Steuer folglich gegen dieses Recht, wenn sie dem Steuerpflichtigen eine übertriebene Last auferlegt oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian gegen Frankreich*, §§ 52-58; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye u.a. gegen Frankreich*; 16. März 2010, *Di Belmonte gegen Italien*, §§ 38-40).

B.10.1. Wie in B.5.3 und B.5.4 erwähnt wurde, sind natürliche Personen, die in Belgien wohnhaft sind und in der Wallonischen Region ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug benutzen, grundsätzlich von der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und der Zulassungssteuer befreit, wenn dieses Fahrzeug von einem ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde und für die Ausübung eines Berufs und nebenbei für private Zwecke benutzt wird.

B.10.2. Im Rundschreiben der Wallonischen Region vom 30. März 2018 (« Rundschreiben über die Verkehrssteuer beziehungsweise die Zulassungssteuer auf Kraftfahrzeuge. - Im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die von einer in der Wallonischen Region wohnhaften Person im Gebiet der Wallonischen Region benutzt werden. - Bedingungen für die Veranlagung, die Befreiung und die Einforderbarkeit betreffend die Verkehrssteuer und die Zulassungssteuer ») werden die Anwendungsvoraussetzungen hinsichtlich der vorerwähnten Befreiung näher präzisiert.

In Bezug auf die Bedingung bezüglich der Bereitstellung des Fahrzeugs « von einem ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber » stellt das Rundschreiben klar, dass die Befreiung nicht nur für Personen gilt, die mit einem ausländischen Arbeitgeber durch einen Arbeitsvertrag verbunden sind, sondern auch für Personen, die mit einem ausländischen Auftraggeber verbunden sind. Unter diese letzte Kategorie fallen nach dem Rundschreiben unter anderem die Personen, die selbständig sind und die die Ausübung einer effektiven beruflichen Tätigkeit in dem Staat, in dem das benutzte Fahrzeug zugelassen ist, nachweisen können, sowie die aktiven Gesellschafter und die Mandatsträger einer Gesellschaft, sofern sie für ihre Tätigkeit entlohnt werden.

In Bezug auf die Bedingung bezüglich der Nutzung des Fahrzeugs « für die Ausübung ihres Berufs und nebenbei für private Zwecke » stellt das Rundschreiben klar, dass, wenn die Person, die Anrecht auf die Steuerbefreiung hat, nicht der Fahrer des betreffenden Fahrzeugs ist, das Entstehen der Steuerschuld von der Frage abhängt, ob der Fahrer unter derselben Anschrift wohnhaft ist wie die Person, die Anrecht auf eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zulassung des Fahrzeugs in Belgien hat: Nur dann, wenn der Fahrer denselben Wohnsitz hat wie die Person, die Anrecht auf die Steuerbefreiung hat, gilt die Steuerbefreiung auch für diesen Fahrer.

B.10.3. Die grundsätzlich für die vorerwähnten Personen geltende Befreiung von der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und der Zulassungssteuer ist gleichwohl an die in Artikel 3 § 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 vorgesehene Bedingung geknüpft, dass « eine Kopie des Arbeitsvertrags oder Auftrags [...] im Fahrzeug [mitgeführt wird] sowie ein durch den ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber ausgestelltes Dokument, durch das bescheinigt wird, dass Letzterer das Fahrzeug dieser Person zur Verfügung gestellt hat ». Diese Bedingung wird für die verschiedenen Kategorien von Personen, die für die Befreiung in Betracht kommen, im vorerwähnten Rundschreiben vom 30. März 2018 näher präzisiert.

Sofern sich die vorerwähnten Dokumente nicht im Fahrzeug befinden, führt dies, wie sich auch aus dem Rundschreiben vom 30. März 2018 ergibt, zur Auferlegung der Pflicht gegenüber dem Fahrer des Fahrzeugs zur Zahlung der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und der Zulassungssteuer.

B.10.4. Wenn sich die vorerwähnten Dokumente nicht im Fahrzeug befinden, sind die zuständigen Beamten nach der fraglichen Bestimmung im Rahmen einer im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführten Kontrolle befugt, die sofortige Zahlung des Betrags der Steuern zuzüglich einer administrativen Geldbuße zu deren treuen Händen zu verlangen, und bei Verweigerung der Zahlung, die in dieser Bestimmung erwähnten Maßnahmen der Einbehaltung, der Beschlagnahme und des Verkaufs des Fahrzeugs zu ergreifen.

B.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Personen, die aufgrund der besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, grundsätzlich für eine Befreiung von der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und der Zulassungssteuer in Betracht kommen, diese Befreiung verlieren,

wenn anlässlich einer Kontrolle im öffentlichen Straßenverkehr festgestellt wird, dass die vorerwähnten Dokumente sich nicht im Fahrzeug befinden, und sie infolgedessen von den zuständigen Beamten zur sofortigen Zahlung der Steuern zuzüglich einer administrativen Geldbuße aufgefordert werden können, wobei im Falle der Verweigerung der Zahlung das Fahrzeug unter den in der fraglichen Bestimmung beschriebenen Voraussetzungen einbehalten, beschlagnahmt und gegebenenfalls verkauft werden kann.

B.12. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Personen, die in Belgien wohnhaft sind und im Ausland eine Berufstätigkeit ausüben, im Rahmen der Nutzung des im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit zur Verfügung gestellten Fahrzeugs, das im Ausland zugelassen ist, in der Wallonischen Region grundsätzlich für eine Befreiung von den erwähnten Steuern in Betracht kommen, sowie der Gewichtigkeit des sofort an die zuständigen Beamten zu zahlenden Betrags der Steuern und der weitreichenden Folgen, die die fragliche Bestimmung an die Weigerung zur sofortigen Zahlung dieses Betrags knüpft, ist die fragliche Bestimmung im Hinblick auf das Ziel der richtigen Einforderung der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und der Zulassungssteuer nicht verhältnismäßig. Die Auferlegung der Pflicht zur Zahlung der erwähnten Steuern, die sofortige Einforderung des zu zahlenden Betrags der Steuern und, im Falle der Verweigerung der Zahlung, das Ergreifen der Maßnahmen der Einbehaltung, der Beschlagnahme und des Verkaufs des Fahrzeugs sind in Bezug auf die vorerwähnten Personen nämlich in Wirklichkeit ausschließlich die Folge des Nichtvorhandenseins bestimmter Dokumente im Fahrzeug. Sofern die fragliche Bestimmung die betreffenden Personen die Möglichkeit nicht bietet, anhand der vorerwähnten Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt den Nachweis zu erbringen, dass sie von der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und der Zulassungssteuer befreit sind, verletzt diese Bestimmung das gerechte Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Gemeinwohls und dem Schutz des Eigentumsrechts.

B.13. In Bezug auf natürliche Personen, die in der Wallonischen Region wohnhaft sind und die in dieser Region im Rahmen ihres Berufs und nebenbei für private Zwecke ein Fahrzeug benutzen, das im Ausland zugelassen ist und ihnen von einem ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde, ist die fragliche Bestimmung aus den vorerwähnten Gründen nicht mit dem Eigentumsrecht im Sinne der Garantie in Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.



B.14. Unter Berücksichtigung dieser festgestellten Verfassungswidrigkeit ist es nicht notwendig, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den anderen in der ersten und der zweiten Vorabentscheidungsfrage angeführten Referenznormen zu prüfen, da diese Prüfung nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen kann.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 11*bis* § 4 Buchstabe *d*) des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 « über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben » verstößt gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern diese Bestimmung die zuständigen Beamten der Wallonischen Region ermächtigt, von natürlichen Personen, die in Belgien wohnhaft sind und die im Rahmen ihres Berufs und nebenbei für private Zwecke ein Fahrzeug in der Wallonischen Region benutzen, das im Ausland zugelassen ist und ihnen von einem ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde, bei der Feststellung eines Verstoßes im öffentlichen Straßenverkehr gegen die in Artikel 3 § 2 Buchstabe *b*) des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 « über die Zulassung von Fahrzeugen » vorgesehene Vorschrift über das Mitführen der in diesem Artikel genannten Dokumente im Fahrzeug die sofortige Zahlung des Betrags der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge und der Zulassungssteuer zuzüglich einer administrativen Geldbuße zu deren treuen Händen zu verlangen und, im Falle der Verweigerung der Zahlung, die in diesem Artikel 11*bis* § 4 Buchstabe *d*) erwähnten Maßnahmen der Einbehaltung, der Beschlagnahme und des Verkaufs des Fahrzeugs zu ergreifen.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Juli 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen